

Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint
wöchentlich zweimal u. zwar Dienstags
und Freitags. — Abonnementspreis
vierteljährlich 1 M., durch die Post
bezogen 1 M. 25 Pf. — Einzelne
Nummern 10 Pf.

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Insertionsrate
werden Montags und Donnerstags
bis Mittags 12 Uhr angenommen.
Insertionspreis
10 Pf. pro dreigespalten
Corpuszeile.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

No. 80.

Dienstag, den 6. Oktober

1891.

Bekanntmachung.

Mittwoch, den 7. October djs. Js., Vormittags 11¹/₂ Uhr

findet im hiesigen Verhandlungssaale öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses statt.
Die Tagesordnung ist aus dem Anschlage in hiesiger Haussitz zu ersehen.
Meißen, am 1. October 1891.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Wegen Reinigung der Gerichtslokalitäten

bleibt

das unterzeichnete Königl. Amtsgericht geschlossen.

Sonnabend, den 10. October d. Js.,

Königl. Amtsgericht Wilsdruff,
den 3. October 1891.
Dr. Gangloff.

Bekanntmachung.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung zur Ausführung des § 2 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 3. Mai 1879, die Bildung von Schöffengerichten bei den Amtsgerichten betreffend, von dem unterzeichneten Stadtgemeinderath eine Liste der in der hiesigen Stadt wohnhaften Personen aufgestellt worden ist, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zu dem Schöffennamte und Geschworenennamte berufen werden können, wird dies hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Liste vom 8. dieses Monats ab eine Woche lang zu Zedermann's Einsicht in der hiesigen Rathäusern ausliegt.

Einsprüchen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste sind innerhalb der einwöchigen Frist, also bis mit 14. d. Mts. bei dem unterzeichneten Stadtgemeinderath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Gleichzeitig wird vorschriftsgemäß auf die nachstehenden sub A ersichtlichen Gesetzesbestimmungen aufmerksam gemacht.

Wilsdruff, am 3. October 1891.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Bgmstr.

A. Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

Personen, welche die Besänftigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit

zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind;

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, aber in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;

Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

Minister; Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können; richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; Religionsdiener; Volkschullehrer und dem activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungskräfte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 u. s. w. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsverstände und vertragenden Räthe in den Ministerien;

2. der Präsident des Landeskonsistoriums;

3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaft ausgenommen sind.

Bekanntmachung.

Der diesjährige hiesige Herbstmarkt wird

Donnerstag, den 15. und Freitag, den 16. October

abgehalten.

Wilsdruff, am 26. September 1891.

Der Stadtrath.

Ficker, Bgmstr.

Holzversteigerung.

Vom Grillenburger Forstreviere sollen

Freitag, den 9. Oktober d. J., Vorm. von 10 Uhr an,

im Gasthause „zum Sachsenhof“ in Klingenberg

28 harte Rughüde, 2917 weiche Stämme, 70 weiche Klöher, 3168 fichtene Derb und 4050 dergl. Reisstangen, sowie 2,5 Km. fichtene Nutzholz und 191,5 Km. fichtene Nutzknüppel, insgleichen

Sonnabend, den 10. Oktober d. J., Vorm. von 9 Uhr an,

im Gasthause zu Grillenburg

19 Km. harte, 117 Km. weiche Brennholz, 7,5 Km. harte, 239 Km. weiche Brennknüppel, 1,5 Km. harte Boden, 6,5 Km. harte, 467 Km. weiche Reste und 747 Km. weiche Stücke aufbereitet in fast allen Abtheilungen des Reviers — meistbiedend versteigert werden, was mit dem Bemerk bekannt gegeben wird, daß nähere Angaben die in Schankstätten und bei den Oberbehörden der umliegenden Ortschaften aushängenden Plakate enthalten.

Reg. Revierverwaltung Grillenburg und Reg. Forstamt Tharandt,

am 2. October 1891.